

# **Satzung der Gemeinde Löwenberger Land über die Erhebung einer Hundesteuer ( Hundesteuersatzung )**

Aufgrund § 3 Absatz 1 und § 28 Absatz 2 Ziffer 9 sowie § 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung vom 31. März 2004 in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land in ihrer Sitzung am 30.08.2016 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

## **§ 1**

### **Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Die Gemeinde Löwenberger Land erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet als natürliche Person Halter eines Hundes ist. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.  
Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht unverzüglich beim Ordnungsamt der Gemeinde Löwenberger Land angezeigt oder bei einer von der örtlichen Ordnungsbehörde bestimmten Stelle abgegeben wird.  
Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

## **§ 2**

### **Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt in der Gemeinde Löwenberger Land jährlich
  - a) für den 1. Hund 30,00 Euro
  - b) für den 2. Hund 50,00 Euro
  - c) für den 3. Hund und jeden weiteren Hund 70,00 Euro
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden entsprechend berechnet.
- (3) Steuer für gefährliche Hunde beträgt:
  - a) für einen gefährlichen Hund 200,00 Euro

b) für jeden weiteren gefährlichen Hund 300,00 Euro

(4) Als gefährliche Hunde im Sinne der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg gelten:

- a) Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
- b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder,
- d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- e) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 4 Buchstabe a)
  1. American Pitbull Terrier,
  2. American Staffordshire Terrier,
  3. Bullterrier,
  4. Staffordshire Bullterrier und
  5. Tosa Inu.

Die Haltung solcher Hunde sowie die Zucht von und mit gefährlichen Hunden sind verboten.

- f) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des § 2 Abs. 4 Buchstabe a) auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist:
  1. Alano,
  2. Bullmastiff,
  3. Cane Corso,
  4. Dobermann,
  5. Dogo Argentino,

6. Dogue de Bordeaux,
7. Fila Barsileiro,
8. Mastiff,
9. Mastin Espanol,
10. Mastino Napoletano,
11. Perro de Presa Canario,
12. Perro de Presa Mallorquin und
13. Rottweiler.

Als Nachweis über die Ungefährlichkeit des Hundes gilt eine Kopie des durch die örtliche Ordnungsbehörde erteilten Negativzeugnisses. Das Negativzeugnis verliert mit dem Wechsel des Hundehalters sowie nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes seine Gültigkeit.

- (5) Werden neben den in Absatz 4 als gefährlich eingestufte Hunde weitere ungefährliche Hunde gehalten, so sind diese in der Rangfolge des § 2 Abs. 1 einzuordnen.

### **§ 3 Steuerfreiheit**

Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Löwenberger Land aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

### **§ 4 Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (2) Eine Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist. Gegebenenfalls ist darüber ein Nachweis zu erbringen.

### **§ 5 Steuerermäßigung**

Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für:

- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude (auch Bungalows) mehr als 500 m entfernt liegen,
- b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 500 m entfernt liegen,

- c) Hunde, die zur aktiven Ausübung der Jagd benötigt werden und einen Nachweis über eine erfolgreiche Ablegung der für Jagdhunde vorgeschriebenen Gebrauchsprüfung nach dem Landesjagdgesetz verfügen.
- d) Hütehunde und Herdenschutzhunde, die als solche genutzt werden und die für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet sind.

## **§ 6**

### **Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen**

- (1) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen. Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gilt nur für den Hund, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, bei der Gemeinde Löwenberger Land zu stellen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Löwenberger Land schriftlich anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Hund in einem Haushalt aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem ein Hund 3 Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt, verendet oder der Hundehalter wegzieht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahres.
- (4) Bei verspäteter Anzeige und fehlendem Nachweis über die Beendigung der Hundehaltung in der Gemeinde Löwenberger Land endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Anzeige beim Steueramt der Gemeinde Löwenberger Land eingeht.

## **§ 8**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben und als Jahresbetrag zum 01.07. fällig. Entsteht die Steuer erst während des zweiten

Kalenderhalbjahres, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

- (2) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle einen abgeschafften, abhanden gekommenen oder verendeten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.
- (3) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zum gleichen Fälligkeitstermin weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht, so wird nach Maßgabe des § 7 die zu viel entrichtete Steuer erstattet. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

## **§ 9**

### **Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Löwenberger Land schriftlich anzumelden.  
In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.  
In den Fällen des § 7 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahres erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhandengekommen oder verendet ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Löwenberger Land weggezogen ist, bei der Gemeinde Löwenberger Land schriftlich abzumelden.

Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Gemeindegebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.

- (3) Die Gemeinde Löwenberger Land übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Löwenberger Land die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben solange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.  
Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen eine Gebühr, gem. der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Löwenberger Land, ausgehändigt.

- (4) Neben dem Hundehalter sind Grundstückseigentümer, Grundstücksnutzer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Löwenberger Land auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen.
- (5) Bei Hundebestandsaufnahmen sind die Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Gemeinde Löwenberger Land übersandten Nachweisungen und deren Rückgabe innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Hierdurch wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Fassung vom 31.März 2004 in der derzeit gültigen Fassung vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Löwenberger Land nicht vorzeigt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
  - d) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs.2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  - e) als Grundstückseigentümer und Grundstücksnutzer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs.4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
  - f) als Haushaltsvorstand oder dessen Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die von der Gemeinde Löwenberger Land übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (2) Gemäß §15 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg können Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Löwenberger Land vom 22.10.2001 außer Kraft.

Löwenberg, den 14.09.2016

.....  
Bernd-Christian Schneck  
Bürgermeister